

## **Gemeinde Altenriet**

### **Gebührenkalkulation Trinkwasserversorgung**

### **Voraus kalkulation für den Zeitraum 2026 bis 2027**

Bearbeiter: Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Rüdiger Moll  
Bad Boll, 08. November 2025

m-kommunal | Rüdiger Moll  
Büro: Hauptstraße 48 - 73087 Bad Boll  
Telefon 07164 902058

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>METHODIK .....</b>	<b>4</b>
2.1	Gesetzliche und abgabenrechtliche Rahmenbedingungen	4
2.2	Gebührenbemessung	6
2.3	Kalkulationsschritte	6
<b>3</b>	<b>ERLÄUTERUNGEN ZUR VORLIEGENDEN GEBÜHRENKALKULATION.....</b>	<b>8</b>
3.1	Allgemeines	8
3.2	Ansatzfähige Erträge und Aufwendungen	8
3.2.1	Allgemeine Anmerkungen	8
3.2.2	Materialaufwendungen	9
3.2.3	Personalaufwendungen	9
3.2.4	Kalkulatorische bzw. bilanzielle Abschreibungen	10
3.2.5	Kalkulatorische Verzinsung	10
3.3	Gebührenbemessung	11
3.3.1	Mengengebühren	11
3.3.2	Grundgebühr	11
3.4	Ermittlung des Gebührensatzes	12

## 1 Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Gemeinde Altenriet beauftragte unser Unternehmen mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die durch die Gemeinde zu erbringenden Leistungen der Trinkwasserversorgung entsprechend den Rechtsgrundlagen des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in seiner aktuell gültigen Fassung.

Die im Ergebnis vorliegende Projektdokumentation umfasst die Vorkalkulation für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2027.

2. Die Arbeiten wurden im Verlauf der Monate August – November 2025 auf der Basis der nachfolgend genannten, durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgeführt und regelmäßig mit dem Auftraggeber abgestimmt.
  - *Steuerlicher Jahresabschluss 2022 mit Anlagevermögen und Auflösungsnachweis*
  - *Haushaltplan 2025*
  - *Satzung über die Trinkwasserversorgung*
  - Weitere Einzelangaben z.B. verkaufte Frischwassermenge,

## 2 Methodik

### 2.1 Gesetzliche und abgabenrechtliche Rahmenbedingungen

3. Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen können gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG BW<sup>1</sup> entsprechende Benutzungsgebühren erhoben werden.

Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden können, sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KAG BW).

4. Bei der Gebührenkalkulation sind folgende Prinzipien zu beachten:

#### **Kostendeckungsgebot**

Die veranschlagten Einnahmen aus Gebühren sollen die (voraussichtlichen) Gesamtkosten der Einrichtung im Kalkulationszeitraum nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Da jedoch die entsprechende Kalkulation im Voraus erfolgt, stellt das Kostendeckungsgebot lediglich eine Veranschlagungsmaxime dar. Gleichwohl sehen die gesetzlichen Regelungen einen nachträglichen Ausgleich tatsächlich realisierter Kostenüberdeckungen beziehungsweise Kostenunterdeckungen vor. Der Kostendeckungsgrundsatz ist in § 14 Abs. 1 und 2 KAG BW verankert.

Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen können einen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG BW).

5. **Äquivalenzprinzip**

Aufgrund des Gegenleistungscharakters hängt die Höhe der Gebühr grundsätzlich von der konkreten Inanspruchnahme der Leistung durch den einzelnen Leistungsempfänger ab. Es ist daher erforderlich, dass Entgelt und Leistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen (Äquivalenzprinzip). Dies bezieht sich in erster Linie auf das Verhältnis zwischen Aufgabenträger und Leistungsempfänger und nur mittelbar auf die Beziehungen der Leistungsempfänger untereinander.

---

<sup>1</sup> Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg; Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193)

6. Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solcher, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der von dem Träger öffentlicher Verwaltung erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. März 1995 - 8 N 3.93 - NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3. November 2008 - 2 S 623/06 - AbfallR 2009, 44).
  
7. **Erforderlichkeit der Kosten**  
Ein Ansatz von Kosten in der Kalkulation setzt voraus, dass diese, beziehungsweise der entsprechende Werteverzehr, in einem sachlichen Zusammenhang mit der Leistungserstellung stehen. Erforderlich sind Kosten dann, wenn sie auch der Höhe nach notwendig waren, um die jeweilige Leistung zu erbringen.
  
8. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 14 Abs. 1 erster Halbsatz KAG BW). Dabei ist für den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff der durch die Leistungserstellung bedingte Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum maßgeblich, soweit dieser im Rahmen der Leistungserbringung anfällt. Hieraus folgt, dass die entsprechende Kalkulation nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Berechnungsverfahren (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) zu erfolgen hat.
  
9. Zu den Kosten gehören:
  - Materialkosten
  - Personalkosten,
  - kalkulatorische oder bilanzielle Abschreibungen,
  - Anlagekapitalzinsen.
  
10. Für die Gebührenbemessung können die voraussichtlichen Kosten eines maximal fünfjährigen Kalkulationszeitraumes betrachtet werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG BW). Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs müssen jedoch die Ergebnisse jährlich abgrenzbar sein.

## 2.2 Gebührenbemessung

11. Die Bemessung der Gebühren erfolgt in Anwendung von § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG BW nach Art und Umfang der Benutzung (Leistung) und/oder den durch die Benutzung verursachten Kosten.

Hinsichtlich deren Feststellung kann es aus wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründen geboten sein, statt der tatsächlichen Inanspruchnahme (Wirklichkeitsmaßstab) auf die wahrscheinliche Inanspruchnahme (Wahrscheinlichkeitsmaßstab) abzustellen. Hieraus darf sich jedoch kein offensichtliches Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme ergeben.

12. Die Kosten der Einrichtung können nach unterschiedlichen Gesichtspunkten untergliedert werden. So kann zwischen verbrauchsunabhängigen (fixen) und verbrauchsabhängigen (variablen) Kosten unterschieden werden, wobei erstere schon dadurch anfallen, dass die öffentliche Einrichtung als solche nur vorgehalten und nicht auch schon genutzt wird.
13. Neben der eigentlichen Benutzungsgebühr können mit gewissen Einschränkungen Bereitstellungs-, Mindest-, Grund-, Zähler- und Verrechnungsgebühren erhoben werden (BVerwG, Beschluss v. 12. August 1981, BWGZ 1981, 491 und Gemeindegasse RdNr. 24/2002).

## 2.3 Kalkulationsschritte

14. Ansatzfähige Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die entsprechende Kalkulation, welche auf Grundlage einer geeigneten Kostenrechnung erfolgt, vollzieht sich in folgenden Schritten:

- Ermittlung der Kosten nach Kostenarten,
- Verursachungsgerechte Zuordnung der ermittelten Kosten zu entsprechenden Kostenstellen und Verrechnung der Kosten auf die vorgegebenen Kostenträger,
- Ermittlung der Anzahl der Bemessungseinheiten,
- Ermittlung des kostendeckenden Entgeltes je Bemessungseinheit für die einzelnen Kostenträger (Vorkalkulation).

#### 15. **Schritt 1: Ermittlung der Kosten nach Kostenarten**

In die Gebührenkalkulation sind ausschließlich die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einzustellen. Das heißt, perioden- und betriebsfremde Leistungen sind ebenso wenig zu berücksichtigen wie sonstige außerordentliche oder unangemessen hohe Aufwandspositionen. Die ansatzfähigen Kosten können der Art nach in folgende Gruppen gegliedert werden:

- Materialaufwendungen (für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen),
- Personalaufwendungen,
- Kalkulatorische Abschreibungen sowie
- Kalkulatorische Zinsen.

Dem sind folgende erwirtschaftete Deckungsmittel entgegenzusetzen:

- Kalkulatorische Erträge aus der Auflösung von Kapital- und Ertragszuschüssen.

#### 16. **Schritt 2: Zuordnung der Kostenstellen und Verrechnung der Kosten auf Kostenträger**

Üblicherweise ist die Kostenrechnung so eingerichtet, dass ein Kostenstellensystem existiert, welches die Orte der Leistungserstellung und Kostenentstehung nach funktionalen Bereichen so abbildet, dass die Kostenverursachung im Prozess der Leistungserstellung nachvollzogen werden kann. Die Verrechnung der Kosten von den Kostenstellen auf die einzelnen Kostenträger erfolgt dabei entweder direkt oder mit Hilfe geeigneter Umlageschlüssel, welche die Kostenverursachung möglichst genau abbilden.

#### 17. **Schritt 4: Ermittlung der Anzahl der Bemessungseinheiten**

Die der Berechnung der kostendeckenden Entgelte zugrunde liegenden Bemessungseinheiten sind anhand der für den Kalkulationszeitraum vorliegenden Planungen und Prognosen ermittelt worden.

#### 18. **Schritt 5: Ermittlung der Entgelte**

Aus den Kosten pro Kostenträger und den entsprechenden Bemessungseinheiten sind die Entgelte, die zur Deckung der kostenträgerspezifischen Kosten notwendig sind, ermittelt worden. Dies sind die unter Beachtung des Kostenüberschreitungsverbot maximal zulässigen Entgelte.

## 3 Erläuterungen zur vorliegenden Gebührenkalkulation

### 3.1 Allgemeines

19. Die Gemeinde Altenriet betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Regiebetrieb. Da eine Konzessionsabgabe erhoben wird, wird der Jahresabschluss nach dem Eigenbetriebsrecht nach den handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.
  
20. Die Trinkwasserversorgungsanlagen der Gemeinde bilden eine aufgabenbezogene Einheitseinrichtung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz KAG BW. Die Leistungen der Wasserversorgung sind allen Benutzern in gleichem Umfang zugänglich, so dass innerhalb der Einrichtung ein einheitlicher Gebührensatz festzusetzen (und zu kalkulieren) ist. Eine weitere Differenzierung in unterschiedliche Teilleistungen, respektive Kostenstellen und Kostenträger, ist nicht erforderlich.

### 3.2 Ansatzfähige Erträge und Aufwendungen

#### 3.2.1 Allgemeine Anmerkungen

21. Die für die Kalkulation relevanten Aufwendungs- und Ertragspositionen sind vorbehaltlich der nachfolgenden Anmerkungen grundsätzlich des Haushaltsplans des Jahres 2024 entnommen und verursachungsgerecht den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet. Für das Jahr 2025 und 2026 wird eine angepasste Fortschreibung unterstellt. Entsprechend den abgaben- und gebührenrechtlichen Vorgaben gilt hierbei:

- Aufwendungen für Abschreibungen und Verzinsung der technischen Anlagen und diesen gegenüberstehenden Erträgen aus Zuschüssen werden auf Basis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens und der erhaltenen Kapital- und Ertragszuschüsse für die Kalkulation separat berechnet.

Hintergrund ist hierbei, dass entsprechende Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften, insbesondere hinsichtlich möglicher Sonderabschreibungen des Anlagevermögens sowie der Auflösung von Zuschüssen, aus gebührenrechtlicher Sicht nicht von Bedeutung sind und eine direkte Übernahme der entsprechenden Erfolgsdaten somit das Ergebnis unter Umständen erheblich verfälschen können.

- In die Kalkulation einzustellen sind darüber hinaus Erträge und Aufwendungen aus dem Ausgleich von Kostenüberdeckungen beziehungsweise Kostenunterdeckungen vorangegangener Bemessungszeiträume.

22. Die Wasserversorgung unterliegt gemäß den Regelungen des UStG<sup>2</sup> der Umsatzsteuerpflicht. Die Kalkulation der entsprechenden Leistungen erfolgt demnach zu Nettowerten. Umsatzsteuerzahlungen sind ebenso wie Vorsteuererstattungen nicht zu berücksichtigen.

23. Die in die Berechnungen der Nach- und Vorkalkulation einfließenden Aufwendungen und Erträge sind vollständig in folgenden Anlagen dokumentiert:

- Anlage 1 ..... Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung
- Anlage 2 ..... Kalkulatorische Abschreibungen

### 3.2.2 Materialaufwendungen

24. Zu den Materialaufwendungen zählen die Anlagenunterhaltung sowie die allgemeinen Bewirtschaftungskosten.

Insoweit ergeben sich umlagefähige Aufwendungen in Höhe von **436.450,00 €** (bisher: 374.600,00 €)

### 3.2.3 Personalaufwendungen

25. Der Bereich der Trinkwasserversorgung verfügt über keine eigene Personalausstattung. Entsprechende Leistungen der kaufmännischen und technischen Betriebsführung werden durch interne Verrechnung gegenüber anderen Bereichen der Gemeindeverwaltung und des Gemeindeverwaltungsverbands abgerechnet. Für diese Personalaufwendungen werden **242.105,00 €** (bisher: 173.730,00 €) eingestellt.

---

<sup>2</sup> Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), letzte Änderung 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112).

### 3.2.4 Kalkulatorische bzw. bilanzielle Abschreibungen

26. Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG BW gehören auch angemessene Abschreibungen zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. § 14 Abs. 3 Satz 4 und 5 KAG BW gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.  
Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978 zu beachten, wonach Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11. Mai 1978 für die Trinkwasserversorgung gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzuziehen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln sind. Nach Auffassung der Verwaltung sind diese entsprechender einer fiktiven Auflösung zu verzinsen.
27. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf der Grundlage der steuerlichen Jahresabschlüsse der Gemeinde Altenriet (Stand: 31. Dezember 2022) beziehungsweise der im Investitionsprogramm bis 2026 ausgewiesenen Werte (Anschaffungsdatum, Anschaffungs- und Herstellungskosten, Nutzungsdauer) durch lineare Abschreibung ermittelt.
28. Soweit die Finanzierung von Investitionen durch Zuweisungen und Zuschüsse Dritter erfolgte, sind diese bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen abzusetzen. Die vorliegende Kalkulation trägt dem Rechnung, indem die gewährten Ertragszuschüsse gemäß den Regelungen des § 14 Abs. 3 Satz 3 KAG BW passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageobjektes aufgelöst werden.
29. Die Gemeinde Altenriet hat Anschlussbeiträge nach dem KAG erhoben. Diese werden teilweise kostenmindernd aufgelöst. Seit 2003 erfolgt die Beitragsauflösung durch aktivische Absetzung (Nettomethode = Sofortabzug beim Vermögensgegensand).

### 3.2.5 Kalkulatorische Verzinsung

30. Von der Verbandsverwaltung wurde ein kalk. Zinssatz von **2,7 %** vorgegeben.

Dies entspricht der Empfehlung der GPA NRW für 2026 ([www. https://gpanrw.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/kalkulatorischer-zinssatz-2025](https://gpanrw.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/kalkulatorischer-zinssatz-2025))

### 3.3 Gebührenbemessung

#### 3.3.1 Mengengebühren

31. Für die Bemessung der Mengengebühren gilt:

(Teil-)Leistung	Bemessungsmaßstab
Entnahme von Frischwasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	Mengengebühr nach der entnommenen Frischwassermenge

32. Auf der Grundlage der Jahresverbrauchsabrechnung wurde folgender Verbrauch ermittelt und für die nächsten Jahre angenommen:

**176.000 m<sup>3</sup>**

#### 3.3.2 Grundgebühr

33. Die Grundgebühr darf keine variablen Kosten umfassen, es besteht aber auch keine Verpflichtung, alle Fixkosten zu decken.

(Teil-)Leistung	Bemessungsmaßstab
Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	Grundgebühr nach Nenngröße des Wasserzählers

Im Bemessungszeitraum belaufen sich die Fixkosten auf **321.498,64 €** (bisher 240.144,65 €). Davon werden **161.700,00 €** (bisher 133.680,00 €) über Grundgebühren gedeckt.

Der Deckungsgrad der Grundgebühren an den Fixkosten beträgt **50 %** (bisher 55%).

Die Grundgebühren decken ca.18 % (bisher 21 %) der Gesamtkosten.

Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die Anlage 8.

### 3.4 Ermittlung des Gebührensatzes

34.

Gebührentatbestand	Aufwendungen	Bemessungs- einheiten	Kostendeckender Gebührensatz
Trinkwasser	-695.710,75 €	176.000 m <sup>3</sup>	3,95 €/m <sup>3</sup>

Bad Boll, 08. November 2025



Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Rüdiger Moll

### Anlageverzeichnis

- 1 Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung
- 2 Kalkulatorische Abschreibungen
- 3 Kalkulatorische Zinsen
- 4 Anlagevermögen
- 5 Übersicht aller Aufwendungen und Erträge
- 6 Gebührenbemessung 2025 – 2026
- 7 Vorkalkulation des Bemessungszeitraumes 2025 – 2026
- 8 Berechnung der Grundgebühren 2025 - 2026

**Anlage 1: Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung**

Nr.	Bezeichnung	Kostenstelle	Kostenart	Vorkalkulation			Bemerkungen	
				2026	2027	Gesamt		
1	33110000	Verwaltungsgebühren	Trinkwasserversorgung	Umsatzerlöse	300,00 €	300,00 €	<b>600,00 €</b>	
2	33210010	sonstige Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	Trinkwasserversorgung	Umsatzerlöse	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	
3	34610000	Vermischte Einnahmen	Trinkwasserversorgung	Umsatzerlöse	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	
4	42120000	Unterhaltung des sonst. unbeweg. Vermögens	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	-80.000,00 €	-82.400,00 €	<b>-162.400,00 €</b>	einchl. Betriebsführung
5	42210000	Unterhaltung des bewegl. Vermögens	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	-2.000,00 €	-2.060,00 €	<b>-4.060,00 €</b>	
6	42220000	Erwerb von geringwertigen Vg	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	-2.000,00 €	-2.060,00 €	<b>-4.060,00 €</b>	
7	42410030	Wasser- u. Abwassergebühren	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	-500,00 €	-515,00 €	<b>-1.015,00 €</b>	
8	42710000	Bes. Verw.- und Betriebsaufwand (Wasserbezug)	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	-115.000,00 €	-118.450,00 €	<b>-233.450,00 €</b>	Bezugspreis Wasser 1,30 €/m³
9	42710100	Aufwendungen für EDV	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	-2.000,00 €	-2.060,00 €	<b>-4.060,00 €</b>	
10	42810000	Aufwendungen f.d. Verbrauch von Vorräten	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	-3.000,00 €	-3.090,00 €	<b>-6.090,00 €</b>	
11	44310000	Bürobedarf	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	
12	44310200	Post- und Fernmeldegebühren	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	
13	44310400	Sachverständigen-,Gerichts u.ä. Sachverständigen-,Gericht	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	-4.000,00 €	-4.120,00 €	<b>-8.120,00 €</b>	
14	44310900	Sonst. Geschäftsaufwendungen	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	-500,00 €	-515,00 €	<b>-1.015,00 €</b>	
15	44410000	Steuern,Versicherungen,Schadensfälle,Son	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	-6.000,00 €	-6.180,00 €	<b>-12.180,00 €</b>	
16	4491000	Vermischte Ausgaben	Trinkwasserversorgung	Materialaufwendungen	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	
17	4811040	ILV Orga/EDV (Gemeindeverwaltung)	Trinkwasserversorgung	Personalaufwendungen	-39.000,00 €	-40.950,00 €	<b>-79.950,00 €</b>	
18	4811050	ILV Finanzverwaltung (Gem.Verwaltungsverband)	Trinkwasserversorgung	Personalaufwendungen	-44.200,00 €	-46.410,00 €	<b>-90.610,00 €</b>	
19	4811010	ILV Bauhof	Trinkwasserversorgung	Personalaufwendungen	-10.500,00 €	-11.025,00 €	<b>-21.525,00 €</b>	
20	4811080	ILV Steuerung	Trinkwasserversorgung	Personalaufwendungen	-24.400,00 €	-25.620,00 €	<b>-50.020,00 €</b>	
21	1	Lfd. Konzessionsabgabe	Trinkwasserversorgung	Konzessionsabgabe	-35.000,00 €	-35.000,00 €	<b>-70.000,00 €</b>	
22	2	Nacholbare Konzessionsabgabe 2021	Trinkwasserversorgung	Konzessionsabgabe	4.794,89 €		<b>4.794,89 €</b>	
23	3	Nacholbare Konzessionsabgabe 2022	Trinkwasserversorgung	Konzessionsabgabe		-21.857,00 €	<b>-21.857,00 €</b>	
24	4	Gewinnzuschlag	Trinkwasserversorgung	Gewinn	-6.500,00 €	-6.500,00 €	<b>-13.000,00 €</b>	
					<b>-369.505,11 €</b>	<b>-408.512,00 €</b>	<b>-778.017,11 €</b>	

**Anlage 1: Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung**

Nr.	Bezeichnung	Kostenstelle	Kostenart	Vorkalkulation			Bemerkungen
				2026	2027	Gesamt	
<b>Zusammenfassung nach Kostenstellen</b>							
	Trinkwasserversorgung			-369.505,11 €	-408.512,00 €	-778.017,11 €	
	Nicht entgeltfähige Leistungen					0,00 €	
				<b>-369.505,11 €</b>	<b>-408.512,00 €</b>	<b>-778.017,11 €</b>	
<b>Zusammenfassung nach Kostenarten</b>							
	Umsatzerlöse			300,00 €	300,00 €	600,00 €	
	Materialaufwendungen			-215.000,00 €	-221.450,00 €	-436.450,00 €	
	Personalaufwendungen			-118.100,00 €	-124.005,00 €	-242.105,00 €	
	Konzessionsabgabe			-30.205,11 €	-56.857,00 €	-87.062,11 €	
	Gewinn			-6.500,00 €	-6.500,00 €	-13.000,00 €	
	Kalkulatorische Abschreibungen					0,00 €	
	Kalkulatorische Zinsen					0,00 €	
	Außerord. Aufwendungen und Erträge					0,00 €	
				<b>-369.505,11 €</b>	<b>-408.512,00 €</b>	<b>-778.017,11 €</b>	

**Anlage 2: Kalkulatorische Abschreibungen**

Nr.	Bezeichnung	Kostenstelle	Kostenart	Vorkalkulation		
				2026	2027	Gesamt
1	Kalkulatorische Aufwendungen des Anlagevermögens	Trinkwasserversorgung	Kalkulatorische Abschreibungen	-22.190,00 €	-23.023,00 €	<b>-45.213,00 €</b>
2	Kalkulatorische Aufwendungen des Anlagevermögens	Nicht entgeltfähige Leistungen	Kalkulatorische Abschreibungen			<b>0,00 €</b>
3	Minderung durch Zuweisungen und Zuschüssen Dritter	Trinkwasserversorgung	Auflösung von Zuschüssen			<b>0,00 €</b>
4	Minderung durch Zuweisungen und Zuschüssen Dritter	Nicht entgeltfähige Leistungen	Auflösung von Zuschüssen			<b>0,00 €</b>
				<b>-22.190,00 €</b>	<b>-23.023,00 €</b>	<b>-45.213,00 €</b>
<b>Zusammenfassung nach Kostenstellen</b>						
	Trinkwasserversorgung			-22.190,00 €	-23.023,00 €	<b>-45.213,00 €</b>
	Nicht entgeltfähige Leistungen					<b>0,00 €</b>
				<b>-22.190,00 €</b>	<b>-23.023,00 €</b>	<b>-45.213,00 €</b>
<b>Zusammenfassung nach Kostenarten</b>						
	Umsatzerlöse					<b>0,00 €</b>
	Materialaufwendungen					<b>0,00 €</b>
	Personalaufwendungen					<b>0,00 €</b>
	Gewinn					<b>0,00 €</b>
	Kalkulatorische Abschreibungen			-22.190,00 €	-23.023,00 €	<b>-45.213,00 €</b>
	Kalkulatorische Zinsen					<b>0,00 €</b>
	Außerord. Aufwendungen und Erträge					<b>0,00 €</b>
				<b>-22.190,00 €</b>	<b>-23.023,00 €</b>	<b>-45.213,00 €</b>

**Anlage 3: Kalkulatorische Zinsen**

Nr.	Bezeichnung	Kostenstelle	Kostenart	Vorkalkulation		
				2026	2027	Gesamt
1	Kalkulatorische Aufwendungen des Anlagevermögens	Trinkwasserversorgung	Kalkulatorische Zinsen	-14.007,01 €	-20.173,63 €	<b>-34.180,64 €</b>
2	Kalkulatorische Aufwendungen des Anlagevermögens	Nicht entgeltfähige Leistungen	Kalkulatorische Zinsen			<b>0,00 €</b>
3	Minderung durch Zuweisungen und Zuschüssen Dritter	Trinkwasserversorgung	Kalkulatorische Zinsen			<b>0,00 €</b>
4	Minderung durch Zuweisungen und Zuschüssen Dritter	Nicht entgeltfähige Leistungen	Kalkulatorische Zinsen			<b>0,00 €</b>
				<b>-14.007,01 €</b>	<b>-20.173,63 €</b>	<b>-34.180,64 €</b>

Zusammenfassung nach Kostenstellen						
	Trinkwasserversorgung			-14.007,01 €	-20.173,63 €	<b>-34.180,64 €</b>
	Nicht entgeltfähige Leistungen					<b>0,00 €</b>
				<b>-14.007,01 €</b>	<b>-20.173,63 €</b>	<b>-34.180,64 €</b>

Zusammenfassung nach Kostenarten						
	Umsatzerlöse					<b>0,00 €</b>
	Materialaufwendungen					<b>0,00 €</b>
	Personalaufwendungen					<b>0,00 €</b>
	Gewinn					<b>0,00 €</b>
	Kalkulatorische Abschreibungen					<b>0,00 €</b>
	Kalkulatorische Zinsen			-14.007,01 €	-20.173,63 €	<b>-34.180,64 €</b>
	Außerord. Aufwendungen und Erträge					<b>0,00 €</b>
				<b>-14.007,01 €</b>	<b>-20.173,63 €</b>	<b>-34.180,64 €</b>

**Anlage 4: Anlagevermögen**

Nr.	Bezeichnung	Kostenstelle	Restbuchwert zum 31.12.2025	2026			2027		
				Abschreibung	Verzinsung	Restbuchwert	Abschreibung	Verzinsung	Restbuchwert
1	Konzessionen	Trinkwasserversorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
2	Grundstücke	Trinkwasserversorgung	102,00 €	0,00 €	-2,75 €	102,00 €	0,00 €	-2,75 €	102,00 €
3	Gewinnungsanlagen	Trinkwasserversorgung	1,00 €	0,00 €	-0,03 €	1,00 €	0,00 €	-0,03 €	1,00 €
4	Speicheranlagen	Trinkwasserversorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
5	Leitungsnetz	Trinkwasserversorgung	422.840,00 €	-19.600,00 €	-11.152,08 €	403.240,00 €	-19.600,00 €	-10.622,88 €	383.640,00 €
6	Meßeinrichtungen	Trinkwasserversorgung	5.930,00 €	-590,00 €	-152,15 €	5.340,00 €	-590,00 €	-136,22 €	4.750,00 €
7	Versorgungsleitung	Trinkwasserversorgung	100.000,00 €	-2.000,00 €	-2.700,00 €	100.000,00 €	-2.000,00 €	-2.673,00 €	98.000,00 €
8	Lindenstrasse I BA	Trinkwasserversorgung			0,00 €	250.000,00 €	-833,00 €	-6.738,75 €	249.167,00 €
			<b>528.873,00 €</b>	<b>-22.190,00 €</b>	<b>-14.007,01 €</b>	<b>758.683,00 €</b>	<b>-23.023,00 €</b>	<b>-20.173,63 €</b>	<b>735.660,00 €</b>
<b>Zusammenfassung nach Kostenstellen</b>									
Trinkwasserversorgung			528.873,00 €	-22.190,00 €	-14.007,01 €	758.683,00 €	-23.023,00 €	-20.173,63 €	735.660,00 €
			<b>528.873,00 €</b>	<b>-22.190,00 €</b>	<b>-14.007,01 €</b>	<b>758.683,00 €</b>	<b>-23.023,00 €</b>	<b>-20.173,63 €</b>	<b>735.660,00 €</b>

**Anlage 5: Übersicht aller Aufwendungen und Erträge**

Kostenart	Vorkalkulation		
	2026	2027	Gesamt
Umsatzerlöse	300,00 €	300,00 €	<b>600,00 €</b>
Materialaufwendungen	-215.000,00 €	-221.450,00 €	<b>-436.450,00 €</b>
Personalaufwendungen	-118.100,00 €	-124.005,00 €	<b>-242.105,00 €</b>
Konzessionsabgabe	-30.205,11 €	-56.857,00 €	<b>-87.062,11 €</b>
Gewinn	-6.500,00 €	-6.500,00 €	<b>-13.000,00 €</b>
Kalkulatorische Abschreibungen	-22.190,00 €	-23.023,00 €	<b>-45.213,00 €</b>
Kalkulatorische Zinsen	-14.007,01 €	-20.173,63 €	<b>-34.180,64 €</b>
Außerord. Aufwendungen und Erträge	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
	<b>-405.702,12 €</b>	<b>-451.708,63 €</b>	<b>-857.410,75 €</b>

**Anlage 6: Gebührenbemessung 2026 - 2027**

Gebührenart	Bemessung der Mengengebühren			
	Bemessungsmaßstab	2026	2027	Gesamt
Trinkwasserversorgung	Wasserentnahmemenge	88.000 m <sup>3</sup>	88.000 m <sup>3</sup>	<b>176.000 m<sup>3</sup></b>

**Anlage 7: Vorkalkulation des Bemessungszeitraumes 2026 - 2027**

<u>Vorkalkulation</u>	Trinkwasserversorgung
1. Januar 2026 - 31. Dezember 2027	
<b>Aufwendungen und Erträge der laufenden Betriebsführung (Anlage 1)</b>	
Umsatzerlöse	600,00 €
Materialaufwendungen	-436.450,00 €
Personalaufwendungen	-242.105,00 €
Konzessionsabgabe	-87.062,11 €
Gewinn	-13.000,00 €
	<b>-778.017,11 €</b>
<b>Kalkulatorische Aufwendungen und Erträge (Anlagen 2 und 3)</b>	
Kalkulatorische Abschreibungen	-45.213,00 €
Kalkulatorische Zinsen	-34.180,64 €
	<b>-79.393,64 €</b>
<b>Außerordentliche Aufwendungen und Erträge (Anlage 4)</b>	
Außerord. Aufwendungen und Erträge	0,00 €
	<b>0,00 €</b>
<b>Summe aller Aufwendungen und Erträge</b>	<b>-857.410,75 €</b>
<b>EINNAHMEN AUS GRUNDGEBÜHREN</b>	<b>161.700,00 €</b>
<b>DURCH VERBRAUCHSGEBÜHREN ZU DECKENDE AUFWENDUNGEN</b>	<b>-695.710,75 €</b>
<b>Bemessung der leistungsabhängigen Verbrauchsgebühren</b>	<b>176.000 m<sup>3</sup></b>
<b>KOSTENDECKENDE VERBRAUCHSGEBÜHR</b>	<b>3,953 €/m<sup>3</sup></b>

**Informativ:**

Bisherige Grundgebühr Q3_4	7,50 €/Monat
Bisherige Verbrauchsgebühr	2,72 €/m <sup>3</sup>
Kostendeckende Verbrauchsgebühr <u>ohne Grundgebühr</u>	4,88 €/m <sup>3</sup>

## Anlage 8: Berechnung der Grundgebühren 2026 - 2027

Bereich			
	Gesamt	%	€
Personalaufwendungen	242.105,00 €	100,00%	<b>242.105,00 €</b>
Kalk. Abschreibungen	45.213,00 €	100,00%	<b>45.213,00 €</b>
Kalk. Auflösungen	0,00 €	100,00%	<b>0,00 €</b>
Kalk. Zinsen	34.180,64 €	100,00%	<b>34.180,64 €</b>
Fixkosten Bemessungszeitraum			<b>321.498,64 €</b>
Dauer Bemessungszeitraum			<b>2,00 Jahre</b>
Fixkosten p.A.			<b>160.749,32 €</b>

Zähler	Q3_4	Q3_6	Q3_16	Q3_25	Gesamt
Q3 (Dauerdurchfluss) (m <sup>3</sup> /h)	4	6	16	25	
<b>Anzahl Zähler</b>	<b>650</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>661</b>
Äquivalenzziffer	1,0	1,5	4,0	6,25	
<b>Bemessungseinheiten (BE)</b>	<b>650</b>	<b>13,5</b>	<b>4</b>	<b>6,25</b>	<b>673,75</b>

$$\text{Gebührenobergrenze pro Bemessungseinheit} = \frac{160.749,32 \text{ €}}{673,75} = 238,59 \text{ €}$$

Qn (Nenndurchfluss) (m <sup>3</sup> /h)	Q3_4	Q3_6	Q3_16	Q3_25	Gesamt
Gebührenobergrenze je Bemessungseinheit	238,59 €	238,59 €	238,59 €	238,59 €	
Äquivalenzziffer	1,00	2,50	4,00	6,25	
Gebührenobergrenze je Zähler	238,59 €	596,47 €	954,36 €	1.491,18 €	

Qn (Nenndurchfluss) (m <sup>3</sup> /h)	Q3_4	Q3_6	Q3_16	Q3_25
<b>Festgesetzte Grundgebühr je Bemessungseinheit</b>	<b>120,00 €</b>	<b>120,00 €</b>	<b>120,00 €</b>	<b>120,00 €</b>
Äquivalenzziffer	1,0	1,5	4,0	6,25
<b>Grundgebühr/Jahr</b>	<b>120,00 €</b>	<b>180,00 €</b>	<b>480,00 €</b>	<b>750,00 €</b>

**Anlage 8: Berechnung der Grundgebühren 2026 - 2027**

Zähler	Anzahl	Grundgebühr / Jahr	Aufkommen
Q3_4	650	120,00 €	78.000,00 €
Q3_6	9	180,00 €	1.620,00 €
Q3_16	1	480,00 €	480,00 €
Q3_25	1	750,00 €	750,00 €
			80.850,00 €